

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
Bundestags-Drucksache 15 /350 vom 28. Januar 2003**

Vorbemerkung

Wir begrüßen und anerkennen das Bemühen in dem o. g. Gesetzentwurf, den strafrechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderung gegen sexuellen Missbrauch durch Schließung von Schutzlücken sowie durch Strafverschärfungen zu verbessern.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

▪ **Zu § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)**

Demenziell erkrankte Personen als weitere Zielgruppe benennen

Wir schlagen vor, in den in § 179 Abs. 1 StGB explizit genannten Personenkreis auch „Demenzkranke Menschen“ aufzunehmen.

Begründung: Die Zahl der demenzkranken Menschen steigt. Da – leider – auch alte, v. a. demenziell erkrankte, Menschen zunehmend Opfer von sexuellem Missbrauch sind, sollte diese Personengruppe ebenfalls im Gesetz ausdrücklich genannt werden.

▪ **Inanspruchnahme bei der Nebenklagevertretung verbessern**

Wir schlagen vor, § 397 a StPO zu erweitern, die anwaltliche Nebenklagevertretung zu verbessern und eine unentgeltliche Bestellung eines Rechtsanwaltes als Beistand unabhängig vom Alter des Opfers und auch bei Vorliegen eines Vergehens zu ermöglichen.

Begründung: Im Interesse eines umfassenden Opferschutzes von besonders hilflosen Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder demenziellen Erkrankungen, ist eine Verbesserung bei der Nebenklagevertretung unverzichtbar. Nur mit Hilfe eines anwaltlichen Beistandes ist es für behinderte Menschen unabhängig vom Alter und der Schwere ihrer Behinderung möglich, ihre Interessen ausreichend wahrzunehmen.

Um einen optimalen Rechtsschutz zu erreichen bedarf es einer unentgeltlichen Bestellung eines Rechtsanwaltes als Beistand – auch wenn der Grundtatbestand des § 179 StGB ein Vergehen bleibt. , so ist die Nebenklagevertretung nach § 397 a StPO nur sehr eingeschränkt (Kind unter 16 Jahren) möglich. Dies ist u.E. eine unhaltbare Benachteiligung.

Stuttgart, 10. April 2003/pa.